

## **Absperrdienst und Verkehrsregelung bei Veranstaltungen - was ist von der Feuerwehr zu beachten?**

---

### Berechtigung für Absperr- und Verkehrsregelungsmaßnahmen:

Der jeweilige Veranstalter muß von der Behörde einen Bescheid (Ermächtigung) erwirken, gemäß dem Mitglieder der Feuerwehr berechtigt sind, die Absperrmaßnahmen und die Verkehrsregelung durchzuführen.

### **Die Ermächtigung erteilt auch für Gemeindestraßen die Bezirkshauptmannschaft. Achtung - Änderung gegenüber bisherigen Informationen!!**

Für Landes- und Bundesstraßen ist ebenso die Bezirkshauptmannschaft zuständig.

### Unfallversicherung:

Da es sich beim Absperrdienst und bei der Verkehrsregelung um keine Tätigkeiten handelt, die i. Allg. unter Einsatz, Übung und Ausbildung fallen, kommt die gültige AUVA - Versicherung für Feuerwehrmitglieder nicht zum Tragen. Wenn es als notwendig erachtet wird, ist eine Unfallversicherung gesondert (vom Veranstalter) abzuschließen.

### Haftpflicht:

Die Haftpflichtversicherung des Veranstalters muß die Bereiche Absperrdienst und Verkehrsregelung nachweislich abdecken (mögl. Forderungen nach Parkschäden, Auffahrunfällen in der Kolonne u. ä.).

### Auswahl der Personen / Schulung:

Die Personen müssen namentlich beauftragt werden. Die pauschale Beauftragung der Feuerwehr im Bescheid genügt im Sinne des Gesetzes nicht! Beispielsweise verlangt im Bezirk Innsbruck-Land die Gendarmerie (bzw. die Bezirkshauptmannschaft) eine Liste der vorgesehenen Personen. Voraussetzungen für die Nennung sind: Mindestalter 18 Jahre, Besitz des Führerscheins und eine Einschulung für die Tätigkeit.

### Ausrüstung / Postenstärke:

Uniform mit reflektierenden Streifen, empfohlen wird ein Überwurf „Feuerwehr“  
Winkerkelle (grün / rot)  
Schreibzeug, Funkgerät und Handlampen bei Bedarf  
Faltdreiecke (Triopan) „Feuerwehr“

Empfohlen werden weiters Doppelposten, damit in Streitfällen immer ein Zeuge zur Verfügung steht.